

Ausleih-/Nutzungsbedingungen für produktionstechnische Geräte im Bürgerfernsehen

Die Ausleihe und/oder Benutzung produktionstechnischer Geräte des Offenen Kanals erfolgen auf der Grundlage der jeweils gültigen Nutzungsordnung sowie ergänzend auf der Grundlage der Satzung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) über die Nutzung Offener Kanäle. Jede/r Entleiher/in / Benutzer/in verpflichtet sich die nachfolgenden Bedingungen einzuhalten.

1. Die produktionstechnischen Geräte des Offenen Kanals können alle Einzelpersonen oder Produktionsgruppen nutzen, die nach der Satzung über die OK-Nutzung dem räumlich berechtigten Personenkreis angehören (nutzungsberechtigte Person).
2. Die Inanspruchnahme kostenlos bereitgestellter produktionstechnischer Geräte kann nur mit dem Ziel erfolgen, einen Sendebbeitrag für den Offenen Kanal zu produzieren oder Medienkompetenz zu fördern. Jede andere Nutzung - insbesondere eine kommerzielle - ist unzulässig. Die gesamte Produktionstechnik ist mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.
3. Die Ausleihe und/oder Benutzung der zur Verfügung gestellten produktionstechnischen Geräte sowie die Beratung über deren Handhabung erfolgt kostenfrei. Eine Ausleihe und/oder Benutzung durch die nutzungsberechtigten Personen kann nur erfolgen, wenn sie eine Einweisung/Schulung in die Handhabung der Technik durch eine/n zuständige/n Mitarbeiter/in des Offenen Kanals erhalten haben. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person. Diese muss selbst im Offenen Kanal registriert sein und über Nutzungsordnung und Ausleihbedingungen informiert werden.
4. Das technische Equipment ist über die Medienanstalt Hessen versichert. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen haftet der Entleiher. Dies gilt auch bei Diebstahl und Unterschlagung durch den Entleiher oder Dritte. Falls mobile Aufnahmetechnik über Nacht ausgeliehen und im PKW transportiert wird, müssen die Geräte zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr aus dem PKW in die Wohnung genommen werden. Die Technik muss über Nacht in einem verschlossenen Raum aufbewahrt werden.
5. Bei auftretenden Schäden oder Verlusten sind diese unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle des Offenen Kanals mitzuteilen.
6. Die Ausleihe und/oder Benutzung produktionstechnischer Geräte des Offenen Kanals erfolgen auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Offene Kanal übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt unberührt.